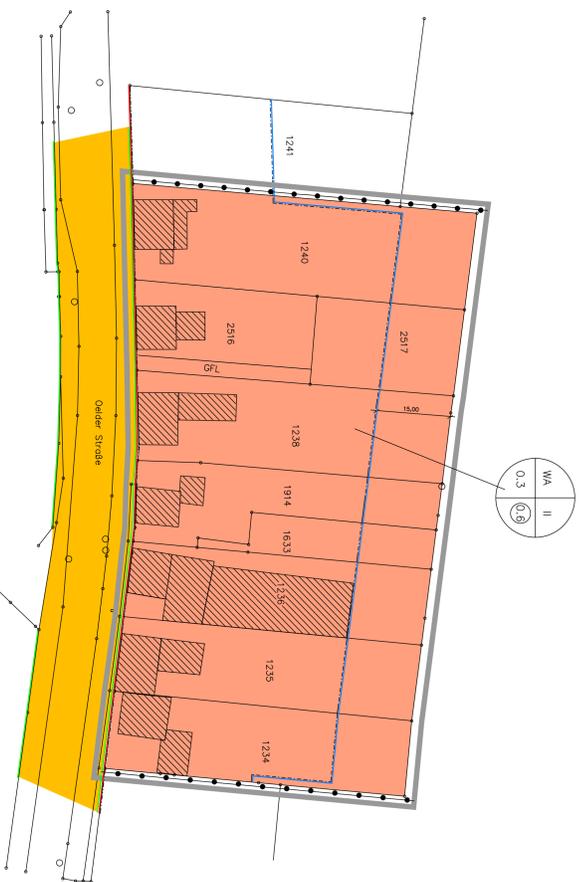


Bebauungsplan Nr.6 "Oelder Strasse" Emmerloh-Mitte 3. Änderung

Planausschnitt



Gemarkung Emmerloh
Flur 5

Im Original:
Planzeichnung Maßstab 1:500

VERFAHREN/ RECHTSGRUNDLAGEN

<p>Der Rat der Stadt Emmerloh hat die Aufhebung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ beschlossen.</p> <p>Der Ausschussgebotsausschuss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ eingesetzt.</p> <p>Der Ausschuss für Studienabklärung, Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ eingesetzt.</p> <p>Der Rat der Stadt Emmerloh hat die Aufhebung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ beschlossen.</p>	<p>Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wurde mit verbindlicher Beherrschung am _____ die Bebauungsplanung für die Flur 5 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Ausprägungen der Planung von Wohn- und sonstigen Gebäuden, die von der öffentlichen Bebauungsplanung an der Flur 5 abgegrenzt sind, auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie, der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung am _____ beschlossen.</p> <p>Der Rat der Stadt Emmerloh hat diesen Bebauungsplan gemäß § 7 CO NW und § 10 Abs. 1 BauGB am _____ als Stellung beschlossen.</p> <p>Der Rat der Stadt Emmerloh hat diesen Bebauungsplan gemäß § 7 CO NW und § 10 Abs. 1 BauGB am _____ als Stellung beschlossen.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bekannt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird mit der Begründung der öffentlichen Bekanntmachung am _____ bekannt gemacht. Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktstraße 1, 52500 Emmerloh, ist für die Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig.</p> <p>Der Rat der Stadt Emmerloh hat diesen Bebauungsplan gemäß § 7 CO NW und § 10 Abs. 1 BauGB am _____ als Stellung beschlossen.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bekannt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird mit der Begründung der öffentlichen Bekanntmachung am _____ bekannt gemacht. Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktstraße 1, 52500 Emmerloh, ist für die Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig.</p> <p>Der Rat der Stadt Emmerloh hat diesen Bebauungsplan gemäß § 7 CO NW und § 10 Abs. 1 BauGB am _____ als Stellung beschlossen.</p>
---	--	---	---

Legende

zum Bebauungsplan Nr. 6 "Oelder Straße"

Entlang der Abschnitte
BauNVO = Bauabgrenzung
BauNVO = Bauabgrenzung
BauNVO = Bauabgrenzung

Erklärung der verwendeten Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
 - 0,3 Grundflächenzahl

- Geschossflächenzahl (als Höchstmaß) (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 0,6 Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
 - II nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

- Bauweise, Baulinien, Bauzusatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - o offene Bauweise

- Fläche (als Höchstmaß) FH1 10,00m
- Dachneigung (als Höchstmaß) DN 44°
- Verkehrsmittelflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrünungsfläche, auch gegenüber Verkehrsmitteln
 - besonderer Zweckbestimmung

- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

Höhenlage der baulichen Anlagen gem. 1. Bauz. 1 Nr. 1 und 1. Bauz. 1 Nr. 2. Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die festgesetzte Fläche wird am Scheitelpunkt der Außenkanten der Dachhaut gemessen.

Die festgesetzte Fläche ist die Fläche der zur Errichtung der baulichen Anlagen erforderlichen Grundstücksfläche, die nach der Errichtung der baulichen Anlagen nicht abgebaut werden darf.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

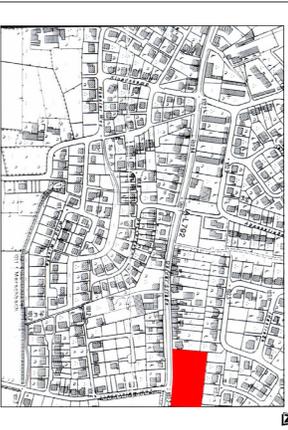
Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Die Höhenlage der Erdgeschossdecken der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugänglichen fertigen Erdgeschossplatte liegen.

Hinweise

- Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerung der Stadt Emmerloh zu berücksichtigen.
- Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen.
- Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen.
- Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen.
- Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen.
- Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen.
- Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen.
- Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Regenwasser ist zu berücksichtigen.

Stadt Emmerloh



Stadtteil Emmerloh

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 6 3. Änderung

Oelder Straße

Stand der Planung:

Flur 5

Rechtsverhältnis:

Maßstab: 1:1.000

Planverfasser: SELIGER + ARCHITEKTUR

Stadt Emmerloh

Fachbereich Stadtentwicklung

Emmerloh im September 2010